

zum Bürgermeister allda, künftig von anderen zum Exempel angezogen und ihnen davon über kurz oder lang eine oder die andere außerordentliche Zumuthung entstehen möchte; dahero uns umb Ertheilung eines allergnädigsten Decreti und Privilegii wegen einer freien Wahl zu ihrer künftigen Verwahrung sie allergehorsamst bäten; Und aber unser Gemüth und Meinung allerdings ist, des Raths Verfassungen und Jura in einem und anderen zu verbessern, auch ihnen hierüber Kraft dieses ein ordentliches Privilegium zu ertheilen;

Wir erklären wir hiemit allergnädigst, das dasjenige, was in igtgedachtem Unserm Appellations-Raths D. Romani Beförderung zum Bürgermeister-Ambte vorgegangen, dem Rathe daselbst zu keinem Präjudiz gereichen, noch zu einem Exempel der Nachfolge angezogen werden, sondern besagten Rath in Zukunft bei dieser freien Rathswahl ohne Eintrag und Hinderniß verbleiben, auch forthin umb deren Concession bei Unserer Landesregierung oder anderswo, wie bis anhero, anzufuchen nicht schuldig seyn, sondern dieselbe ohne Permissio, welche Wir Kraft dieses ein vor allemahl ertheilen, nach ihrem Gefallen, sowohl ingemein als wegen eines oder des andern, insonderheit auch wegen des Leipziger Bürgermeister-Ambtes, zu welchem Lehtern sie zugleich nach Ihrem Gutbefinden und Erachten auch ungraduirte Personen und Kaufleute ziehen mögen, wenn und zu welcher Zeit sie es ihnen nützlich und dienlich ermessen werden, anstellen, und Unserm, zu ihnen habenden allergnädigsten Vertrauen nach zu gemeiner Stadt Nutzen ihrer Pflichten gemäß verrichten mögen, welche Wir auch jedesmal confirmiren wollen und ihnen darinnen von Uns und Unserm Nachkommen in der Chur- und Landesregierung, auch sonst von Niemanden nicht kein Eintrag gethan, auch weder Bürgermeister, Consulanten, Stadtrichter, Bau-

ligen Landesherrn in großen Gnaden. Allein bald änderte sich dieses Verhältniß. Am 16. Jan. 1705 wurde R. durch den Commandanten, Obrist v. Höpfgarten, auf die Pleißenburg geholt; sein Haus aber (er hatte bekanntlich im Jahre 1702 eines der schönsten Gebäude Leipzigs, an der Ecke des Brühls und der Catharinenstraße, errichtet) mit Wache besetzt. Am 23. Jan. schaffte man ihn auf den Sonnenstein. Gerade den Tag vorher sollte er als Domprobst in Würzen installiert werden. Den 5. Septbr. 1706 ward er auf den Königstein geschafft, wo er monatlich 28 Thaler aus der Rentkammer erhielt. Sein Verbrechen, was bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, muß bedeutend gewesen seyn, denn er saß 40 Jahre auf der dortigen Georgenburg, und starb als Gefangener den 14. März 1746 im 78. Jahre.

meister, Syndice, noch andere Rathsglieder durch Befehl oder auf andere Weise eingesetzt, zu denominiren, zu wählen, oder die Aemter anzutragen, anbefehlen; vielmehr die Besetzung aller bei ihnen gewöhnlichen und nöthigen Officien und Verwaltungen, insonderheit auch deren vier ordinar-Stellen in Unserm Schöppenstuhl daselbst, als drey vor die jedesmaligen drei Bürgermeister, die vierte aber nach ihrer beliebigen Erlesung ganz ungehindert anheimgestellt und frei überlassen, und ob auch Jemand in ein und anderm Wege etwas, so diesem Unserm bedächtigen Decret und Privilegio zuwider, ausbringen möchte, dennoch dasselbe von keinen Kräften seyn, dem Rathe auch, wenn er sich dem nicht gemäß bezeugen würde, zu keiner Ungnade gereisen soll.

(Fortsetzung folgt.)

Die ostindischen Einsiedler und Fakirs.

Jeder Hindu kann ein Baanprusch oder Einsiedler werden, nur ein Suder*) nicht. Hat ein Hindu diesen Entschluß gefaßt, so baut er sich auf irgend einem Hügel oder dergleichen eine Hütte, und führt nun folgende Lebensart: Sein Essen muß bloß in wilden Früchten, Wurzeln u. s. f. bestehen, wovon er alle 24 Stunden, jedoch nur des Nachts eine kleine Portion genießen darf. Sein Getränk ist frisches Wasser, doch niemals bis zur gänzlichen Stillung seines Durstes. Seine Kleidung ist aus Baumrinden zusammengesetzt, er darf nichts Baumwollenes an sich tragen, als eine schmale Schärpe um die Hüften herum. Eben so muß er sich seine Haare, seinen Bart, seine Nägel wachsen lassen und unaufhörlich vor sich niedersehen. Sein Nachtlager ist die bloße Erde, ohne die mindeste Unterlage oder Bedeckung irgend einer Art; seine Hauptbeschäftigung am Tage muß in Beten, Lesen und Meditiren bestehen. In den Sommermonaten oder in dem trocknen Mousson muß er Mittags in der größten Sonnenhitze zwischen vier Feuern sitzen; in den Wintermonaten oder in dem Regenmousson ist es ein großes Verdienst, wenn er sein Dach abdeckt und dergleichen mehr. Wird er dieser Lebensart müde, so ist es ihm erlaubt, sich um das Leben zu bringen, was aber auf folgende Art geschehen muß: Entweder geht er so lange nach Osten oder Norden, und ruht dabei alle 24 Stunden nur dreimal aus, bis er vor

*) Die niedrigste Classe der Hindus.